

Mandat des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Quelle: AL DEU 2/2022

(Bitte verwenden Sie diese Referenz in Ihrer Antwort)

29. März 2022

Exzellenz,

Ich beehre mich, in meiner Eigenschaft als Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gemäß der Resolution 43/20 des Menschenrechtsrates zu Ihnen zu sprechen.

Ich möchte der Regierung Ihrer Exzellenz für ihre Antwort vom 14. Dezember 2021 auf meine Mitteilung vom 25. August 2021 (AL DEU 6/2021) danken, in der es um mehrere spezifische Fälle sowie um ein angebliches allgemeines Muster exzessiver Gewaltanwendung ging von Strafverfolgungsbeamten gegen Demonstranten unter offensichtlichem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Vorsorge. In diesem Zusammenhang möchte ich meine Wertschätzung für den offenen und konstruktiven Dialog mit den deutschen Behörden in dieser Angelegenheit wiederholen.

Obwohl ich die wertvollen Informationen und die von der Regierung Ihrer Exzellenz geäußerten Ansichten aufrichtig zu schätzen weiß, bin ich nach wie vor zutiefst besorgt über die praktische Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands in diesem Zusammenhang in Bezug auf das Verbot und die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Mit diesem Schreiben möchte ich daher die folgenden zusätzlichen Bemerkungen und Klarstellungen machen und meine Fragen wiederholen oder weiter ausführen, soweit sie meiner Meinung nach ohne zufriedenstellende Antwort geblieben sind.

Die Bedenken, auf die in diesem Schreiben Bezug genommen wird, sind direkt an den Menschenrechtsrat gerichtet Entschließung A/HRC/46/L.27, Para. 28, mit der Aufforderung an mein Mandat, bei seiner künftigen Arbeit „die Rollen und Verantwortlichkeiten der Polizei und anderer Strafverfolgungsbeamter bei der Umsetzung der Verpflichtungen zum Verbot und zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ zu berücksichtigen, und wird weiter durch meine langjährige thematische Arbeit zu diesem Thema informiert, einschließlich meines Berichts an die Generalversammlung über „Die Anwendung von Gewalt außerhalb des Freiheitsentzugs und das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (A/72/178), sowie die jüngste gemeinsame öffentliche Erklärung, unterstützt von 44 Mandatsträgern, die ein Ende der Polizeibrutalität weltweit fordern.

1. Bemerkungen zu den Antworten der Regierung zu den angesprochenen Einzelfällen:

Fall 1 (Dresden): Mann liest auf einem öffentlichen Platz aus dem Grundgesetz und wird von Polizisten gewaltsam angegriffen, während er ruhig auf sein Fahrrad steigt

In ihrer Antwort zu diesem Fall erklärt die Regierung Ihrer Exzellenz: (a) dass die Polizei den fraglichen Mann „vorläufig festgenommen“ hat, „um festzustellen

¹ [OHCHR | UN-Experten fordern ein weltweites Ende der Polizeibrutalität](#)

seine Identität“, nachdem er durch „lautes Vorlesen des Grundgesetzes“ „ein Versammlungsverbot initiiert“ habe; (b) dass „die Festnahme mit direkter Gewalt durchgeführt werden musste“, weil der Mann „Widerstand“ zeigte, indem er „versuchte, sich der polizeilichen Maßnahme zu entziehen und mit dem Fahrrad wegzufahren“; (c) dass „die Festnahme des Mannes absolut verhältnismäßig war, insbesondere um eine weitere Mobilisierung von Sympathisanten zu verhindern“.

In diesem Zusammenhang befürchte ich, dass diese Antwort eine Fehlinterpretation sowohl der tatsächlichen Umstände als auch der anwendbaren internationalen Rechtsgrundsätze widerzuspiegeln scheint, die die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte regeln.

Erstens kann aus sachlicher Sicht die Begründung für diese gewaltsame Festnahme, nämlich „um eine weitere Mobilisierung von Sympathisanten zu verhindern“, nicht als substantiiert angesehen werden. Trotz der Anwesenheit zahlreicher Polizeibeamter und der scheinbar ruhigen und kontrollierten Umgebung wurde der betreffende Mann nicht daran gehindert, mit lauter Stimme aus dem Grundgesetz vorzulesen, sondern durfte dieser Tätigkeit ungehemmt nachgehen, bis er freiwillig abschloss und entschied ohne Angaben zu seinen weiteren Absichten den Tatort zu verlassen. Es gibt daher keinen vernünftigen Grund, eine plötzliche, dringende Notwendigkeit zu rechtfertigen, diesen Mann daran zu hindern, möglicherweise eine Tätigkeit woanders fortzusetzen, die von denselben Polizeibeamten gerade ruhig beobachtet und lange ohne physisches Eingreifen geduldet worden war.

Zweitens ist aus Sicht meines Mandats die relevante Frage nicht, ob „die Festnahme des Mannes insgesamt verhältnismäßig war“, sondern ob die dazu eingesetzte Gewalt den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Vorsicht entsprach, wie in beschrieben die einschlägigen internationalen Instrumente, die die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte regeln. Leider wird diese Frage in der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz überhaupt nicht angesprochen.

Drittens ist aus Sicht dieser Rechtsgrundsätze aus dem vorliegenden Videomaterial ersichtlich, dass der Versuch des Mannes, auf sein Fahrrad zu steigen, weder hastig noch gewaltsam erfolgt, sondern in langsamen und gemessenen Bewegungen erfolgt. Nichts in seinem bisherigen Verhalten deutet darauf hin, dass er eine unmittelbare Bedrohung für die Polizeibeamten oder andere Umstehende darstellte. Die Polizeibeamten sind weder zu hören, dass sie ihn anhalten oder verwarnen, noch zeigen sie die erforderliche abgestufte Eskalation bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Insbesondere versuchen die Beamten, obwohl sie sich unmittelbar neben dem Mann und seinem Fahrrad befinden, nicht, ihm den Weg zu versperren, seinen Arm oder das Fahrrad selbst festzuhalten, was alles ohne weiteres hätte bewerkstelligt werden können. Stattdessen greift plötzlich einer der Beamten das Opfer von hinten an, zielt direkt auf seinen ungeschützten Hals und stößt ihn heftig vom Fahrrad auf den Boden. Da sich der Mann mit weniger als Schrittgeschwindigkeit bewegte, wäre es für die beteiligten Beamten ein Leichtes gewesen, ihn daran zu hindern, den Tatort zu verlassen, ohne unerwartet ihr ganzes Körpergewicht auf seinen Hals zu verlagern und ihn auf eine Weise zu Boden zu zwingen, die ziemlich war offensichtlich ein ungerechtfertigtes Risiko für seine Gesundheit und körperliche Unversehrtheit darstellte, aber auch seine unangemessene öffentliche Demütigung verursachte, indem er unnötigerweise von mehreren Beamten auf einen Boden geworfen und niedergekniet wurde

öffentlicher Platz. Unabhängig davon, ob die vorläufige Festnahme des Mannes zum Zwecke der Identitätsfeststellung rechtmäßig gewesen sein mag, waren Art und Ausmaß der von den beteiligten Polizeibeamten angewandten Gewalt, wie im entsprechenden Videomaterial objektiv dokumentiert: (a) eindeutig nicht zur Erreichung des erklärten Zwecks erforderlich ist, (b) ein ernsthaftes Risiko der Verletzung und öffentlichen Demütigung mit sich brachte, das in keinem Verhältnis zum erklärten Zweck steht, und aus beiden Gründen getrennt (c) die körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde des Mannes in unnötiger, unverhältnismäßiger Weise verletzt hat und unvereinbar mit dem Maß an Vorsicht, das bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch Strafverfolgungsbeamte erforderlich ist.

Viertens möchte ich aus Sicht des Folter- und Misshandlungsverbots daran erinnern, dass jede Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte, die keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt; oder die für die Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks nicht erforderlich sind; oder die im Vergleich zum verfolgten Zweck übermäßigen Schaden zufügt, kommt einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung und unter Umständen sogar Folter gleich (A/72/178, Abs. 62 (c)).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in diesem Fall angewandte Gewalt, wie in den entsprechenden Videoaufnahmen dokumentiert, eindeutig gegen das Übereinkommen gegen Folter (CAT) verstößt und daher eine Verpflichtung der deutschen Behörden von Amts wegen zur unverzüglichen und unparteiischen Untersuchung nach sich zieht (Artikel 12), und das Verhalten der beteiligten Beamten und ihrer Vorgesetzten strafrechtlich zu verfolgen (Artikel 13), individuelle Sanktionen zu verhängen, die der Schuld jeder beteiligten Person angemessen sind, sicherzustellen, dass dem Opfer angemessene Wiedergutmachung und Rehabilitation gewährt wird (Artikel 14), und eine Wiederholung zu verhindern durch wirksame Maßnahmen, darunter das öffentliche Eingeständnis von Schuld und eine erklärte Politik der „Null-Toleranz“ gegenüber Polizeibrutalität.

Das fortgesetzte Versäumnis der deutschen Behörden, dies zu tun, kann durchaus einer „Duldung“, wenn nicht sogar einer stillschweigenden „Einwilligung“ oder „Anstiftung“ in Bezug auf eine dokumentierte Folterhandlung oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gleichkommen, die auf ihrem Hoheitsgebiet stattgefunden hat (Artikel 1, 2 und 16 CAT), wodurch nicht nur eine staatliche Verantwortung entsteht, sondern auch eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Komplizenschaft oder Beteiligung seitens eines Beamten ausgelöst wird, der es versäumt, die Täter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, wie dies nach internationalem Recht erforderlich ist (CAT, Artikel 4). Soweit relevant, gelten diese Erwägungen auch für andere Fälle von Polizeibrutalität, die in meinen offiziellen Mitteilungen angesprochen wurden oder die der Regierung Ihrer Exzellenz anderweitig zur Kenntnis gebracht wurden, bei denen jedoch keine Aufforderung eingegangen ist,

Fall 2 (Berlin): Gewaltloser 75-jähriger Mann brutal von hinten angegriffen, zu Boden geworfen und schwer verletzt, weil er die Durchfahrt von Polizeifahrzeugen behindert hat

Gemäß der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz zu diesem Fall befindet sich der Polizeibeamte, der die Gewalttat begangen hat, derzeit in Haft

ermittelt durch das Landeskriminalamt 342. Obwohl ich die gemeldete Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall zu schätzen weiß, habe ich folgende Bedenken. Erstens scheint die Tatsache, dass die Ermittlungen vom Polizeikriminalamt geleitet werden, nicht dem Erfordernis der Unparteilichkeit nach Art. 12 und 13 CAT zu entsprechen, wonach die Ermittlungsbehörde von der Polizei oder dem zuständigen Ministerium institutionell unabhängig sein sollte. Zweitens zeigen die relevanten Videoaufnahmen einen Polizeibeamten, der zwar einen rechtmäßigen Zweck verfolgt (das Entfernen einer Person, die die Durchfahrt eines Polizeifahrzeugs behindert), dies jedoch unter Anwendung übermäßiger Gewalt tut, die mit den Grundsätzen der Vorsorge nicht vereinbar ist (unterlassener Einsatz abgestufte Eskalation der Gewalt), Notwendigkeit (Versäumnis, die am wenigsten schädlichen verfügbaren Mittel zu verwenden, um einen rechtmäßigen Zweck zu erreichen) und Verhältnismäßigkeit (übermäßiger körperlicher und moralischer Schaden im Vergleich zu einer tatsächlichen und unmittelbar bevorstehenden Bedrohung). Insbesondere die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei, gewaltlose Personen körperlich zu zwingen oder zu Boden zu werfen, verstößt gegen das Gebot der abgestuften Gewaltanwendung, birgt unnötige und unverhältnismäßige Risiken der Körperverletzung und erniedrigt die verletzte Person unnötig ihrer Menschenwürde. Eine solche Praxis kommt daher einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und in einigen Fällen sogar Folter gleich, die nach internationalen Menschenrechtsnormen absolut verboten ist. Die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei, gewaltlose Personen körperlich zu zwingen oder zu Boden zu werfen, verstößt gegen das Gebot der abgestuften Anwendung von Gewalt, birgt unnötige und unverhältnismäßige Risiken körperlicher Verletzungen und erniedrigt die angegriffene Person unnötig unter Verletzung ihrer Menschlichkeit Würde. Eine solche Praxis kommt daher einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und in einigen Fällen sogar Folter gleich, die nach internationalen Menschenrechtsnormen absolut verboten ist. Die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei, gewaltlose Personen körperlich zu zwingen oder zu Boden zu werfen, verstößt gegen das Gebot der abgestuften Anwendung von Gewalt, birgt unnötige und unverhältnismäßige Risiken körperlicher Verletzungen und erniedrigt die angegriffene Person unnötig unter Verletzung ihrer Menschlichkeit Würde. Eine solche Praxis kommt daher einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und in einigen Fällen sogar Folter gleich, die nach internationalen Menschenrechtsnormen absolut verboten ist.

Darüber hinaus greifen selbst nach dem ungerechtfertigten Angriff weder der verantwortliche Beamte noch ein anderer am Tatort anwesender Vollzugsbeamter ein, um die erforderliche medizinische Hilfe zu leisten, oder zeigen anderweitig Vorsichtsmaßnahmen oder Bedenken hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit und Menschenwürde des Opfers. Da die Art und das Ausmaß der angewandten Gewalt objektiv wahrscheinlich schwere Verletzungen verursacht hätten und keine unmittelbare Gefahr für den handelnden Beamten oder eine andere Person bestand, stellt das Verlassen einer vorsätzlich oder fahrlässig verletzten Person ohne Erste Hilfe und medizinische Hilfe dar ein schwerwiegender Verstoß gegen die Sorgfalts- und Vorsorgepflicht und sollte als Straftat nach nationalem Recht verfolgt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die deutschen Behörden trotz gut dokumentierter Videobeweise einer klaren Verletzung der Konvention gegen Folter mehr als 10 Monate nach dem Vorfall immer noch kein Verschulden öffentlich anerkannt haben und keine Entscheidung zur Strafverfolgung getroffen wurde. Dies ist nicht vereinbar mit Deutschlands Verpflichtung, mutmaßliche Verstöße „unverzüglich“ zu untersuchen und zu verfolgen und das Recht der Opfer auf Wiedergutmachung und Rehabilitierung „unverzüglich“ zu prüfen, wie sie in den Artikeln 7, 12, 13 und 14 des CAT festgelegt sind. Darüber hinaus jede unangemessene Verzögerung von Ermittlungen oder das Unterlassen vorläufiger Disziplinarmaßnahmen gegen mutmaßliche Täter, wie Verwarnungen und vorübergehende Suspendierungen, *de facto* Straflosigkeit für Polizeibrutalität durch Aufschieben („aufgeschobene Gerechtigkeit ist verweigerter Gerechtigkeit“).

Fall 3 (Berlin): Gewaltloser Mann rücklings brutal zu Boden geworfen

Laut Stellungnahme der Regierung Ihrer Exzellenz wurde das Videomaterial zu diesem Fall nach Abschluss polizeiinterner Ermittlungen nun zur weiteren Auswertung an die Staatsanwaltschaft Berlin übermittelt. Während ich die gemeldete Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall begrüße, liegen keine Informationen vor

wurde über das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen informiert, und viele Monate nach dem Vorfall wurde von den deutschen Behörden immer noch kein Verschulden anerkannt und keine Entscheidung zur Strafverfolgung getroffen. Diese beträchtliche Verzögerung scheint mit der Verpflichtung zu „unverzüglichen“ und „unparteiischen“ Ermittlungen und einer „unverzüglichen“ Prüfung des Rechts des Opfers auf Wiedergutmachung und Rehabilitation unvereinbar zu sein. Auch in diesem Fall verfolgt der beteiligte Polizeibeamte möglicherweise einen rechtmäßigen Zweck, aber das verfügbare Videomaterial lässt keinen Zweifel daran, dass er dabei übermäßige Gewalt anwendet, die mit den Grundsätzen der Vorsorge, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, wie in ausgeführt, unvereinbar ist Fall 2. Auch hier Die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei, gewaltlose Personen körperlich zu zwingen oder zu Boden zu werfen, verstößt gegen das Gebot der abgestuften Gewaltanwendung, birgt unnötige und unverhältnismäßige Risiken körperlicher Verletzungen und erniedrigt die angegriffene Person unnötig unter Verletzung ihrer Menschenwürde. Eine solche Praxis kommt ausnahmslos grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleich und kann, wenn sie machtlosen Personen zugefügt wird, sogar Folter darstellen, die nach internationalen Menschenrechtsgesetzen absolut verboten ist.

Abschließend möchte ich meine Besorgnis über die unangemessene Verzögerung von Ermittlungen und das offensichtliche Versäumnis, vorläufige Disziplinarmaßnahmen oder andere wirksame Maßnahmen gegen den mutmaßlichen Täter zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten gemäß Artikel 2 des CAT zu verhindern, die geben Anstieg zu einem realen Risiko von *de facto* Straflosigkeit durch Verschleppung.

Fall 4 (Berlin): Wehrlose Frau, die von vier Polizisten am Boden festgehalten wird, wird mehrfach heftig geschlagen

Laut Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz ist dieser Vorfall bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 UJs 2349/20 registriert, vom Landeskriminalamt 342 als Fachstelle für Polizeidelikte bearbeitet worden und „die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen“.

Obwohl ich die gemeldete Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall zu schätzen weiß, wurden keine Informationen über das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen bereitgestellt, und ich bin nach wie vor besorgt darüber, dass der Ermittlungsbehörde das Maß an Unabhängigkeit fehlt, das für eine unparteiische Ermittlung erforderlich ist. Auch hier wurde mehr als ein ganzes Jahr nach dem Vorfall immer noch kein Verschulden von den deutschen Behörden anerkannt und es scheint keine Entscheidung zur Strafverfolgung getroffen worden zu sein. Diese beträchtliche Verzögerung scheint unvereinbar mit der Verpflichtung zu „unverzüglichen“ und „unparteiischen“ Ermittlungen und einer „unverzüglichen“ Prüfung des Rechts des Opfers auf Wiedergutmachung und Rehabilitation sowie mit der Pflicht, „wirksame Maßnahmen“ zur Verhinderung eines erneuten Vorfalls zu ergreifen und festigt insgesamt den Eindruck *de facto* Straflosigkeit durch Verschleppung.

Fall 5 (Berlin): Gewaltloser Mann, der angeblich einen Polizisten beleidigt hat, wird von dem Polizisten brutal angegriffen, der dann von anderen Polizisten unterstützt wird, indem er ihn zu Boden wirft, gefolgt von Handschellen und Festnahme.

Ich bedauere zutiefst die Reaktion der Regierung Ihrer Exzellenz zu diesem Fall, dass die „zuständige Polizeidienststelle des Landeskriminalamtes

konnte diesem Vorfall bisher kein konkretes Ermittlungsverfahren anhand der Fallbeschreibung zuordnen.“

Angesichts des in der vorangegangenen Mitteilung vorgelegten Videobeweises, der einen unwiderlegbaren Fall exzessiver Gewaltanwendung durch Polizeibeamte dokumentiert, deren ID-Nummern eindeutig auf ihren Uniformen zu erkennen sind, kann diese Antwort nicht als überzeugend angesehen werden.

Ich möchte die Regierung Ihrer Exzellenz an ihre absolute und unabweisbare Verpflichtung (von Amts wegen) erinnern, eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung einzuleiten, um die verantwortlichen Beamten zu ermitteln, die Fakten zu ermitteln, die Strafverfolgung einzuleiten und Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Präventivmaßnahmen zu ergreifen des Wiederholungsfalls, unabhängig davon, ob das Opfer eine förmliche Beschwerde eingereicht hat. Ein Versäumnis der deutschen Behörden, dies zu tun, würde einer „Duldung“ einer dokumentierten Folterhandlung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe auf ihrem Hoheitsgebiet gleichkommen (Art. 1, 2 und 16 CAT), also nicht nur einer Erteilung Übernahme staatlicher Verantwortung, aber auch individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Komplizenschaft und Beteiligung seitens eines Beamten, der keine Ermittlungen durchführt,

Zum Inhalt des Falles sollte anerkannt werden, dass respektlose Bemerkungen oder Beleidigungen von Demonstranten gegenüber Polizeibeamten durchaus gegen innerstaatliches Recht verstoßen können und bei ausreichender Schwere sogar Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Täter rechtfertigen können. Gleichzeitig müssen Polizeibeamte geschult und angewiesen werden, auf provokatives Verhalten Mäßigung, Zurückhaltung und Belastbarkeit zu üben. In keinem Fall kann ein bloß respektloses oder beleidigendes Verhalten die Anwendung von Gewalt rechtfertigen, da die mit körperlicher Gewalt verbundenen erheblichen Risiken fast immer als unverhältnismäßig gegenüber dem berechtigten öffentlichen Interesse an der Beendigung des betreffenden Fehlverhaltens angesehen werden müssten. Viele der Anschuldigungen, die der Sonderberichtersteller erhielt, auch durch Videobeweise, deuten darauf hin, dass die deutsche Polizei dazu neigt, als Reaktion auf gewaltfreies provokatives Verhalten einen übermäßig freizügigen Ansatz in Bezug auf die Anwendung von Gewalt durch ihre Beamten einzunehmen oder zu tolerieren. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass der Einsatz von körperlicher Gewalt zu Rachezwecken nicht mit allgemein akzeptierten Standards für die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte vereinbar ist und somit gegen das absolute und unabdingbare Verbot von Folter und anderem verstößt Misshandlung.

Fall 6 (Berlin): Wehrloser Mann, der von mehreren Polizisten am Boden gesichert wird, wird während der Festnahme weiterhin brutal geschlagen, was zu vorübergehender Bewusstlosigkeit und schweren Verletzungen führt

Laut Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz ist dieser Vorfall bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 UJs 1725/21 registriert, vom Landeskriminalamt 342 bearbeitet worden und „der Fall nähert sich dem Abschluss polizeilicher Ermittlungen“ .

In der Antwort der Regierung heißt es weiter, dass „die Videosequenz nicht den gesamten Ablauf der Ereignisse zeigt, sondern im Wesentlichen nur die polizeiliche Festnahme“ und so weiter

„Zeugenaussagen und andere Videoaufzeichnungen, die einen erweiterten Überblick über die Gesamtlage einschließlich des Handelns des Geschädigten zulassen, wurden sichergestellt und ausgewertet.“

Obwohl ich die Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall zu schätzen weiß, bin ich nach wie vor besorgt darüber, dass die deutschen Behörden mit dem Verweis auf die „Handlungen der geschädigten Partei“ zu versuchen scheinen, ein polizeiliches Verhalten zu rechtfertigen oder zu verharmlosen, das einer absoluten und unanfechtbaren Verpflichtung unterliegt Verbot nach internationalem Recht. Welches Verhalten der betreffende Demonstrant auch immer vor seiner Verhaftung begangen haben mag, das Videomaterial, das uns zur Verfügung steht, zeigt insbesondere, wie mehrere Polizisten, nachdem sie ihn am Boden überwältigt und festgebunden haben, ihn weiterhin wiederholt auf den Rücken und weiter schlagen seinen Kopf, bis er das Bewusstsein verliert, sein Gesicht und seine Arme sind blutverschmiert. Während der gesamten Videosequenz zeigt der Mann keinerlei sichtbare Anzeichen von Gewalt, Widerstand oder bedrohlichem Verhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unabhängig von einem früheren Fehlverhalten des Opfers die von den Polizeibeamten angewandte Gewalt für den Zweck der Festnahme eindeutig unnötig ist, unverhältnismäßige Verletzungen und Demütigungen nach sich zieht und einen Mangel an Vorsicht sowie eine schwere Missachtung körperlicher Umstände zeigt Integrität und Menschenwürde. Darüber hinaus werden die Ermittlungen erneut von einer Behörde durchgeführt, der die erforderliche Unabhängigkeit von der Polizei zu fehlen scheint und trotz überzeugender Videobeweise für schweres Fehlverhalten der festnehmenden Beamten mehrere Monate nach dem Vorfall keine Entscheidung zur Strafverfolgung getroffen wurde und keine vorläufigen Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden, noch ein behördliches Schuldanerkenntnis vorliegt, oder jedes andere öffentliche Bekenntnis zu einer „Null-Toleranz“-Politik gegenüber Polizeibrutalität im Einklang mit der Verpflichtung Deutschlands, „wirksame Maßnahmen“ zu ergreifen, um die Wiederholung der mutmaßlichen Verstöße zu verhindern. Last but not least ging die Antwort der Regierung nicht auf alarmierende Anschuldigungen ein, wonach Polizisten versuchten, den medizinischen Bericht des Opfers zu beeinflussen, indem sie behaupteten, die erlittenen Verletzungen seien auf einen Sturz und nicht auf schwere Schläge zurückzuführen. Auch hier haben die Behörden eine Die Antwort der Regierung ging nicht auf alarmierende Anschuldigungen ein, wonach Polizisten versuchten, den medizinischen Bericht des Opfers zu beeinflussen, indem sie behaupteten, die erlittenen Verletzungen seien das Ergebnis eines Sturzes und nicht von schweren Schlägen. Auch hier haben die Behörden eine Die Antwort der Regierung ging nicht auf alarmierende Anschuldigungen ein, wonach Polizisten versuchten, den medizinischen Bericht des Opfers zu beeinflussen, indem sie behaupteten, die erlittenen Verletzungen seien das Ergebnis eines Sturzes und nicht von schweren Schlägen. Auch hier haben die Behörden eine *von Amts wegen* Untersuchungspflicht und, sollten sich diese Anschuldigungen als richtig erweisen, die Täter strafrechtlich verfolgen und bestrafen, weil sie versucht haben, eine Folterhandlung oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu vertuschen.

Fall 7 (Berlin): Gewaltfreie Frau wird beim Versuch, eine Polizeiabsperrung zu passieren, lebensgefährlich zu Boden geschleudert

Dieser Vorfall ist laut Antwort der Regierung Eurer Exzellenz bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 271 UJs 1659/21 registriert und wird vom Landeskriminalamt 342 „aktuell noch bearbeitet“. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen konnte der Geschädigte noch nicht ermittelt werden“.

Obwohl ich die gemeldete Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall zu schätzen weiß, bekräftige ich erneut meine Besorgnis über die Tatsachen, dass die Ermittlungen von einer Behörde durchgeführt werden, der die erforderliche Unabhängigkeit von der Polizei zu fehlen scheint, und dies trotz zwingender Beweise für ein schwerwiegendes Fehlverhalten seitens der Polizei des zuständigen Polizeibeamten mehrere Monate nach dem Vorfall noch kein Strafverfolgungsbeschluss und keine vorläufigen Disziplinarmaßnahmen ergangen sind

ein Schuldanerkennnis seitens der Behörden oder ein sonstiges öffentliches Bekenntnis zu einer „Null-Toleranz“-Politik gegenüber Polizeibrutalität im Einklang mit der Pflicht Deutschlands, „wirksame Maßnahmen“ zu ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern der angeblichen Verstöße.

Auch in diesem Fall verfolgt der verantwortliche Polizeibeamte möglicherweise einen rechtmäßigen Zweck, aber das verfügbare Videomaterial lässt keinen Zweifel daran, dass er dies unter Anwendung exzessiver Gewalt getan hat, die mit den Grundsätzen der Vorsorge, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, wie in Bezug auf dargelegt, unvereinbar ist andere Fälle oben.

Auch hier stelle ich mit Besorgnis fest, dass die Behörden den Geschädigten nicht identifizieren konnten, was darauf hindeutet, dass auch nach exzessiver Gewaltanwendung weder der verantwortliche Beamte noch ein anderer am Tatort anwesender Vollzugsbeamter zur Identifizierung des Geschädigten eingegriffen hat Opfer, die erforderliche medizinische Hilfe leisten oder anderweitig Vorsichtsmaßnahmen oder Bedenken hinsichtlich ihrer körperlichen Unversehrtheit und Menschenwürde zeigen.

2. Offensichtliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und tatsächlicher Praxis

Ich danke der Regierung Ihrer Exzellenz für die ausführlichen Informationen zum bestehenden normativen, verfahrensrechtlichen und institutionellen Rahmen für die Meldung und Untersuchung mutmaßlichen Fehlverhaltens von Polizeibeamten sowie für die Durchführung von Disziplinar- und Strafverfahren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene) eben. Nach Angaben der Regierung werden disziplinarische und strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet *von Amts wegen*-unabhängig vom Vorliegen einer Anzeige - immer dann, wenn der glaubhafte Verdacht oder tatsächliche Anhaltspunkt dafür besteht, dass ein Polizeibeamter eine Straftat oder Pflichtverletzung begangen hat. Die Ermittlungen sollen sich auf Polizeiberichte, Video- und Audiobeweise sowie Beschwerden von Passanten und anderen Zeugen stützen. Disziplinaruntersuchungen sollen von zuständigen Stellen innerhalb der Polizei durchgeführt werden, während die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Polizeibeamten von der Staatsanwaltschaft untersucht wird. Darüber hinaus bestätigt die Regierung, dass alle Opfer Anspruch auf Entschädigung für die zugefügten Schmerzen und Leiden sowie für den erlittenen Schaden haben.

Obwohl ich die formale Existenz eines ausgeklügelten normativen, verfahrenstechnischen und institutionellen Rahmens für die Meldung und Untersuchung von Gewaltanwendung durch die Polizei zu schätzen weiß, bin ich ernsthaft besorgt darüber, dass sie in der Praxis kein realistisches Muster von Disziplinarmaßnahmen zu erzeugen scheinen strafrechtliche Sanktionen, die entweder der Anzahl der tatsächlich eingereichten Beschwerden oder der Anzahl und Häufigkeit von Sanktionen entsprechen, die statistisch selbst bei einem gut ausgebildeten und kommandierten Strafverfolgungsdienst, der aktiv an der Überwachung von Versammlungen in einem Land beteiligt ist, zu erwarten wären mit mehr als 80 Millionen Einwohnern.

Nach amtlichen Angaben der Regierung wurden mit Ausnahme eines einzigen mit Geldbuße geahndeten strafrechtlichen Verurteilungsfalls (Bayern) alle weiteren disziplinar- und strafrechtlichen Ermittlungen wegen Gewaltanwendung bei der Versammlungspolizei in einem Zeitraum von bundesweit durchgeführt fast zwei Jahren (seit Januar 2020) entweder mangels Beweisen entlassen wurden oder noch sind

andauernd, oft mehr als ein Jahr nach der mutmaßlichen Straftat. Drei weitere Verfahren wurden gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt (eines in Bayern und zwei in Niedersachsen). Abgesehen von diesen vier Fällen sind in ganz Deutschland offenbar gegen keinen Polizeibeamten wegen exzessiver Gewaltanwendung bei der Überwachung von Versammlungen disziplinarische Maßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen verhängt worden, noch hat die Regierung öffentlich ein Verschulden eingestanden oder die Bevölkerung beruhigt durch die Erklärung einer „Null-Toleranz“-Politik für Polizeibrutalität.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Regulierung, Anleitung und Bewertung von Polizei- und Militäreinsätzen möchte ich die Regierung Ihrer Exzellenz daran erinnern, dass selbst die professionellste Polizei aus Menschen besteht, die unter äußerst schwierigen Bedingungen eingesetzt werden. Während schuldhaftes Fehlverhalten von Polizeibeamten niemals geduldet werden darf, ist es unrealistisch zu glauben, dass es jemals vollständig vermieden werden könnte. Das nahezu vollständige Fehlen disziplinarischer und strafrechtlicher Sanktionen gegen Vollzugsbeamte nach fast zwei Jahren verschärfter Spannungen und häufiger Zusammenstöße mit Demonstranten in einem Land von der Größe Deutschlands dürfte daher keine zuverlässige Einschätzung der Einsatzrealität widerspiegeln, sondern eher dysfunktional erscheinen lassen Befehls- und Kontrollstrukturen,

Auch die Tatsache, dass oft mehr als ein Jahr nach den jeweiligen Vorfällen selbst gut dokumentierte Fälle von Polizeibrutalität immer noch „anhängig“ sind, ohne strafrechtliche Verurteilung, ohne Beschluss zur Strafverfolgung und ohne Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, gibt Anlass zu großer Sorge über die Wirksamkeit und Wirksamkeit der von den deutschen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Prävention, Abschreckung und Rechtspflege in Fällen mutmaßlicher Polizeibrutalität. Insgesamt scheinen erhebliche Verzögerungen ein häufiges – wenn nicht allgemeines – Merkmal von Ermittlungen zu mutmaßlichem disziplinarischem und strafrechtlichem Fehlverhalten von Strafverfolgungsbeamten zu sein, wodurch ein scheinbar strukturelles Muster entsteht *de facto* Straflosigkeit und Duldung durch Aufschub.

Die systematische Verzögerung disziplinarischer und strafrechtlicher Ermittlungen gegen deutsche Polizeibeamte steht in besonders starkem Kontrast zu den „beschleunigten Gerichtsverfahren“, die von den Behörden angewandt werden, um Demonstranten wegen ihrer Teilnahme an nicht genehmigten Versammlungen, einschließlich Gewaltakten, zu beurteilen, zu verurteilen und zu verurteilen. Ich bin beispielsweise alarmiert über die angebliche Verurteilung von acht Demonstranten nach dem sogenannten „beschleunigten Gerichtsverfahren“ innerhalb von nur 24 Stunden nach ihrer Festnahme im Zusammenhang mit einer nicht genehmigten Versammlung in Schweinfurt am 26. Dezember 2021. Vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass praktisch alle Vorwürfe wegen gewalttätigen Fehlverhaltens gegen Polizeibeamte in der gleichen Situation entweder mangels Beweisen abgewiesen oder „anhängig“ gehalten werden *Ad infinitum* den Eindruck eines verallgemeinerten Musters weiter festigen *de facto* Straflosigkeit und Duldung durch Aufschub.

2 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/022003/index.html>

Ich fordere daher die Regierung Ihrer Exzellenz auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen zu mutmaßlichem disziplinarischem und strafrechtlichem Fehlverhalten von Strafverfolgungsbeamten „unverzüglich“ und „unparteiisch“ durchgeführt werden und das Recht der Opfer auf Wiedergutmachung und Rehabilitierung „unverzüglich“ geprüft werden, um als „wirksame“ Präventionsmaßnahme im Einklang mit den in der Konvention gegen Folter kodifizierten Verpflichtungen zu dienen. Jede unangemessene Nachsicht, Duldung oder Duldung von angeblichen Folterungen und anderen Misshandlungen muss durch die Umsetzung einer strikten „Null-Toleranz“-Politik in Bezug auf Polizeibrutalität auf allen Ebenen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens verhindert werden.

3. Gemeldeter Mangel an Kapazität zur Erstellung relevanter statistischer Daten

Laut der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz sind die in meiner Mitteilung angeforderten statistischen Daten für vier der größten Bundesländer, die zu den relevantesten in Bezug auf die Überwachung von Protesten und Versammlungen gehören (nämlich Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen), die zusammen etwa 40 Millionen Einwohner oder die Hälfte der deutschen Bevölkerung ausmachen.

Das Fehlen einschlägiger statistischer Daten untergräbt auch die Aussagekraft pauschaler Behauptungen in der Antwort Ihrer Exzellenz Regierung, wie etwa, dass in Hessen „straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Polizeibeamten daher in jedem Fall überprüft und systematisch verfolgt wird straf- und disziplinarrechtlich.“ Ohne verlässliche statistische Daten lässt sich nicht feststellen, ob diese Bestimmungen in der Praxis wirksam angewendet werden. Im Gegenteil, die von anderen Bundesländern bereitgestellten Statistiken sowie die Antworten auf die in meiner ersten Mitteilung angesprochenen Einzelfälle deuten meines Erachtens auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und praktischer Realität hin. etwa, dass in Hessen „straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Polizeibeamten daher in jedem Fall überprüft und systematisch straf- und disziplinarrechtlich verfolgt wird.“ Ohne verlässliche statistische Daten lässt sich nicht feststellen, ob diese Bestimmungen in der Praxis wirksam angewendet werden. Im Gegenteil, die von anderen Bundesländern bereitgestellten Statistiken sowie die Antworten auf die in meiner ersten Mitteilung angesprochenen Einzelfälle deuten meines Erachtens auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und praktischer Realität hin. etwa, dass in Hessen „straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Polizeibeamten daher in jedem Fall überprüft und systematisch straf- und disziplinarrechtlich verfolgt wird.“ Ohne verlässliche statistische Daten lässt sich nicht feststellen, ob diese Bestimmungen in der Praxis wirksam angewendet werden. Im Gegenteil, die von anderen Bundesländern bereitgestellten Statistiken sowie die Antworten auf die in meiner ersten Mitteilung angesprochenen Einzelfälle deuten meines Erachtens auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und praktischer Realität hin. Ob diese Bestimmungen in der Praxis wirksam angewandt werden, lässt sich nicht feststellen. Im Gegenteil, die von anderen Bundesländern bereitgestellten Statistiken sowie die Antworten auf die in meiner ersten Mitteilung angesprochenen Einzelfälle deuten meines Erachtens auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und praktischer Realität hin. Ob diese Bestimmungen in der Praxis wirksam angewandt werden, lässt sich nicht feststellen. Im Gegenteil, die von anderen Bundesländern bereitgestellten Statistiken sowie die Antworten auf die in meiner ersten Mitteilung angesprochenen Einzelfälle deuten meines Erachtens auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und praktischer Realität hin.

Ich fordere die Regierung Ihrer Exzellenz daher dringend auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Behörden in ganz Deutschland in der Lage sind, Daten im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte im Einklang mit ihrer internationalen Verpflichtung zur Wirksamkeit systematisch und transparent zu sammeln, auszuwerten und zu verarbeiten Handlungen zu verhindern, zu untersuchen, zu verfolgen und Abhilfe zu schaffen

Folter und Misshandlung sowie zur systematischen Überprüfung von Regeln, Anweisungen, Methoden und Praktiken im Zusammenhang mit der Strafverfolgung gemäß den Artikeln 10 und 11 des CAT.

4. Bedenken hinsichtlich der Rechtsbehelfe

Darüber hinaus möchte ich meine Besorgnis über die in der Antwort der Regierung beschriebenen Rechtsbehelfsmechanismen äußern, die das Recht auf Rechtsbehelfe auf Aspekte der Entschädigung der Opfer und die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden eine Rechtsbeschwerde einzureichen, um eine Entschädigung zu erhalten, zu beschränken scheinen materielle oder immaterielle Schäden wie Schmerzen und Leiden. In diesem Zusammenhang möchte ich die Regierung Ihrer Exzellenz daran erinnern, dass das Recht auf Wiedergutmachung gemäß Artikel 14 des CAT die Konzepte wirksamer Wiedergutmachung und Wiedergutmachung umfasst. „Das umfassende Wiedergutmachungskonzept beinhaltet daher Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung und bezieht sich auf den gesamten Umfang der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstöße gegen die Konvention wiedergutzumachen“ (Committee against Torture, General Comment No. 3 (2012), Abs. 2).

Dementsprechend möchte ich die Regierung Ihrer Exzellenz an ihre Pflicht erinnern, den Opfern verfahrensrechtliche und materielle Wiedergutmachung zu gewähren. Auf Verfahrensebene umfasst dies die Pflicht, wirksame und zugängliche Beschwerdemechanismen und Untersuchungsstellen einzurichten, die in der Lage sind, Opfer von Folter und Misshandlung zu ermitteln und Wiedergutmachung zu leisten. Auf der materiellen Ebene „sorgen die Vertragsstaaten dafür, dass Opfer von Folter oder Misshandlung vollständige und wirksame Wiedergutmachung und Wiedergutmachung erhalten, einschließlich Entschädigung und der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation“ (Committee against Torture, General comment No. 3 (2012), Abs. 5).

Gerade in einer Situation, wie sie seit Januar 2020 in Deutschland herrscht, wo es zahlreiche Vorwürfe wegen schweren Fehlverhaltens von Polizeibediensteten gibt, umfasst der Anspruch auf Wiedergutmachung und Rehabilitation auch eindeutige Garantien der Nichtwiederholung, wie z als öffentliches Schuldbekenntnis, erklärte Politik der „Null-Toleranz“ gegenüber Polizeibrutalität und eindeutiges Bekenntnis zur Menschenwürde aller Einwohner, einschließlich derjenigen, die sich an Protesten, zivilem Ungehorsam oder sogar Straftaten beteiligen.

5. Fehlinterpretation der Grundsätze der Anwendung von Gewalt

In der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz wird darauf hingewiesen, dass die deutsche Polizei bei der Bewältigung öffentlicher Proteste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu Maßnahmen der Deeskalation und zu einem versammlungsfreundlichen Verhalten verpflichtet ist. Die in meiner Mitteilung vorgelegten Einzelfälle sowie andere Fälle, die meinem Mandat zur Kenntnis gebracht wurden, dokumentieren jedoch zahlreiche Fälle, in denen Strafverfolgungsbeamte in einer damit unvereinbaren Weise gehandelt zu haben scheinen

Anforderungen, insbesondere durch den Einsatz körperlicher Gewalt, die unter den gegebenen Umständen weder notwendig noch verhältnismäßig war, aber auch durch das Versäumnis, einzugreifen und wehrlose Demonstranten vor dem Risiko oder den Folgen übermäßiger oder anderweitig missbräuchlicher Gewalt durch ihre Kollegen zu schützen.

Auf der Grundlage des verfügbaren Videomaterials scheint die deutsche Polizei einen übermäßig freizügigen und hartnäckigen Ansatz zu verfolgen, der überwältigende körperliche Gewalt bei einer sehr niedrigen Eingriffsschwelle anwendet. Dazu gehört auch der häufige Einsatz von Gewalt als Reaktion auf verbale Provokationen oder Meinungsverschiedenheiten mit nicht gehorsamen, aber ansonsten gewaltfreien Demonstranten. Insbesondere die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei, ungehorsame, aber gewaltfreie Demonstranten körperlich zu zwingen oder zu Boden zu werfen, verstößt gegen das Gebot der abgestuften Anwendung von Gewalt und birgt unnötige und unverhältnismäßige Risiken körperlicher Verletzungen sowie unnötiger Demütigungen.

Obwohl eine solche Praxis grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und in manchen Fällen sogar Folter gleichkommt, die Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz auf Fall 1, der in meiner Mitteilung angesprochen wurde, sowie die persönlichen Gespräche mit hochrangigen Polizeibeamten über das Videomaterial eines anderen Fall (siehe Erörterung zu Fall 8 unten), legen eine konsequente Fehlinterpretation der Erfordernisse der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Vorsorge nahe.

Konkret demonstrieren viele Videosequenzen, aber auch Erklärungen meiner direkten Gesprächspartner bei der Polizei, Einsatzregeln, die ernsthafte Gefährdungen der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenwürde ausschließen und oft übertriebenen oder spekulativen Sicherheitsbedenken nahezu uneingeschränkten Vorrang einräumen formalistische Forderungen absoluten Gehorsams, auch in Fällen, in denen der Zweck oder die Rechtfertigung polizeilicher Anweisungen fraglich sein kann.

Ich möchte daher diese Gelegenheit nutzen, um an die materiellen Grundsätze für die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte zu erinnern:

Gesetzlicher Zweck: Abhängig von den in einer bestimmten Situation vorherrschenden rechtlichen und tatsächlichen Umständen können legitime Strafverfolgungsmaßnahmen auch Zwecke umfassen, wie z. oder die Auflösung rechtswidriger Versammlungen. Während es weiterhin legitim sein kann, Gewalt anzuwenden, um sich selbst oder andere gegen rechtswidrige Angriffe und andere rechtswidrige Verhaltensweisen zu verteidigen und die Rechtsordnung im Allgemeinen durchzusetzen, können einzelne Strafverfolgungsbeamte unter keinen Umständen rechtmäßig Gewalt oder Nötigung nur zur Bestrafung oder Vergeltung anwenden Zwecke, auch als Reaktion auf respektloses, provokatives oder sogar unrechtmäßiges Verhalten.

Notwendigkeit: Auch wenn Vollzugsbeamte einen rechtmäßigen Zweck verfolgen, dürfen sie Gewalt und Nötigung nur anwenden, solange und soweit dieser Zweck nicht mit weniger schädlichen Mitteln erreicht werden kann. Auch wenn die Anwendung von Gewalt grundsätzlich erforderlich ist, kann die Art und das Ausmaß der angewendeten Gewalt eine Rolle spielen

nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks erforderlich ist, und darf zeitlich nicht über den Zeitpunkt seiner Erreichung hinaus fortgesetzt werden. Beispielsweise darf ein Demonstrator, dessen mutmaßliches oder tatsächliches Fehlverhalten durch eine Vorwarnung, mündliche Anordnung oder abgestufte Anwendung von Gewalt wirksam angegangen werden kann, nicht gewaltsam gestoßen, zu Boden geworfen, geschlagen oder mit Reizstoffen besprüht werden; und ein wehrloser Demonstrant, der gefesselt oder anderweitig eindeutig überwältigt wurde, darf nicht mehr geschlagen oder im Würgegriff gehalten werden, auch wenn er sich zuvor gewalttätig, rechtswidrig oder respektlos verhalten hat.

Verhältnismäßigkeit: Selbst wenn die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks erforderlich ist, kann sie nicht die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder anderen Schäden rechtfertigen, die im Vergleich zur Bedeutung des rechtmäßigen Zwecks, der erreicht werden soll, als unverhältnismäßig angesehen werden müssen. Unter bestimmten Umständen kann die Durchsetzung von Regeln zur Verhinderung potenziell lebensbedrohlicher Infektionen wohl die Anwendung moderater und abgestufter körperlicher Gewalt rechtfertigen, wie z. B. Gefahren ausgesetzt sind oder Schmerzen, Leiden und Verletzungen zufügen, die in keinem Verhältnis zu der unmittelbaren Gefahr stehen, die von der betroffenen Person ausgeht, gegen das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen, oder mit dem Schutz des Rechts auf Leben unvereinbar sind. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass Strafverfolgungsbeamte die Durchsetzung des rechtmäßigen Auftragszwecks aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen ablehnen müssen.

Vorsicht: Strafverfolgungsbeamte müssen ihre Operationen immer so planen, vorbereiten und durchführen, dass der Rückgriff auf unnötige, unverhältnismäßige oder anderweitig rechtswidrige Gewalt oder Nötigung so weit wie möglich vermieden oder minimiert wird. Dies umfasst die Umsetzung eines abgestuften Vorgehens bei der Anwendung von Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden, die Anwendung deeskalierender Maßnahmen und die Pflicht, Personen und Umstehenden Schutz und medizinische Versorgung zu bieten, die möglicherweise durch Zwangsmaßnahmen verletzt oder anderweitig beeinträchtigt wurden. Strafverfolgungsmaßnahmen müssen die Risiken gebührend berücksichtigen, die durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen in Situationen der Schutzbedürftigkeit entstehen, wie etwa Kinder, Frauen, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen.

Nichtdiskriminierung: Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Überwachung von Versammlungen, dürfen Strafverfolgungsbeamte keine Person aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft diskriminieren, Behinderung, Vermögen oder Geburt oder andere ähnliche Kriterien. Dazu gehören kritische Meinungen zur Regierungspolitik als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, Umweltfragen, Wohnungskrisen oder andere öffentliche Kontroversen.

6. Neue Vorwürfe exzessiver Gewaltanwendung

Nach meiner Mitteilung vom 25. August 2021 (AL DEU 6/2021) erhält mein Mandat weiterhin Zeugenaussagen von Opfern und Videobeweise, die neue Fälle von Polizeibrutalität nach demselben Muster dokumentieren wie die ausgewählten Fälle, die in meiner ursprünglichen Mitteilung eingereicht wurden. Beispielhaft sollen zwei besonders aufschlussreiche Fälle als Fälle 8 und 9 beschrieben werden, die

ergänzen und veranschaulichen die Fälle 1 bis 7, die in meiner ersten Mitteilung vorgelegt und in diesem Schreiben verfeinert wurden.

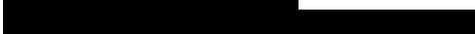
Fall 8: Gewaltlose Frauen und Männer bei einer Identitätskontrolle brutal angegriffen³(Berlin)

Nach direkt von der Berliner Polizei bestätigten Informationen soll es am Rande einer nicht autorisierten Protestaktion in Berlin am 29. August 2021 zu einem mutmaßlichen Vorfall übermäßiger Gewalt gekommen sein, bei dem bei einer routinemäßigen Fahrzeugdokumentenkontrolle der Beifahrer des Fahrzeugs a Eine gewaltfreie Frau, die sich mündlich bei den Polizeibeamten beschwert hatte, wurde ohne vernünftige Begründung unnötigerweise vorsätzlich schmerzhaften Methoden körperlicher Nötigung (erzwungenes Anheben durch „Nasengriff“ durch drei männliche Beamte) ausgesetzt, während ihr Ehemann und ein Freund versuchten, einzugreifen und zu schützen Die Frau wurde in einem Versuch legitimer Notwehr brutal zu Boden geschlagen. Laut Videomaterial lauten die ID-Nummern von fünf der sechs beteiligten Polizisten: BE 15310; BE 15314; BE 15315; BE 15316; BE 15317. Anlässlich eines ausgedehnten Telefongesprächs hatte ich die Gelegenheit, den Videobeweis dieses Falles mit hochrangigen Beamten der Berliner Polizei persönlich zu besprechen. Trotz überzeugender Videoaufnahmen und einer ausführlichen Diskussion der geltenden internationalen Gewaltanwendungsnormen versuchten meine Gesprächspartner, diesen offensichtlichen Fall exzessiver Polizeigewalt durch rein spekulative Szenarien zu verharmlosen und behaupteten insbesondere, dass die Frau, die völlig gewaltfrei gehandelt hatte und weder festgenommen noch einer Straftat verdächtigt wurde, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zu einer „Gefahr“ hätte werden können oder möglicherweise versucht haben könnte, vom Tatort „zu fliehen“ und daher körperlich festgehalten werden musste gesichert durch „alle erforderlichen Mittel“, einschließlich des absichtlich schmerzhaften „Nasengriffs“, den drei männliche Beamte gleichzeitig auf sie ausübten, um sie unnötigerweise auf die Füße zu zwingen, anstatt sie freiwillig neben ihrem Auto auf dem Boden sitzen zu lassen. Diese vorsätzliche Zufügung schwerer Schmerzen und Erniedrigung einer wehrlosen Person zum Zwecke völlig ungerechtfertigter Nötigung (dh unnötig, unverhältnismäßig und keinem rechtmäßigen Zweck dienend), wenn auch am unteren Ende des Intensitätsspektrums, ist nach meiner wohlüberlegten Meinung bereits vorhanden erfüllt alle definierenden Elemente von Art. 1 CAT und damit Folter oder zumindest einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt. Diese vorsätzliche Zufügung schwerer Schmerzen und Erniedrigung einer wehrlosen Person zum Zwecke völlig ungerechtfertigter Nötigung (dh unnötig, unverhältnismäßig und keinem rechtmäßigen Zweck dienend), wenn auch am unteren Ende des Intensitätsspektrums, ist nach meiner wohlüberlegten Meinung bereits vorhanden erfüllt alle definierenden Elemente von Art. 1 CAT und damit Folter oder zumindest einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt. Diese vorsätzliche Zufügung schwerer Schmerzen und Erniedrigung einer wehrlosen Person zum Zwecke völlig ungerechtfertigter Nötigung (dh unnötig, unverhältnismäßig und keinem rechtmäßigen Zweck dienend), wenn auch am unteren Ende des Intensitätsspektrums, ist nach meiner wohlüberlegten Meinung bereits vorhanden erfüllt alle definierenden Elemente von Art. 1 CAT und damit Folter oder zumindest einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt.

Fall 9: Ein festgenommener, gewaltfreier und wehrloser Demonstrant wird von einem begleitenden Beamten absichtlich mit „Knietritten“ in sein ungeschütztes Gesicht getreten.⁴(Berlin)

Bei nicht autorisierten Protesten in Berlin am 29. August 2021 wurde ein gewaltfreier und wehrloser Mann von einem begleitenden Beamten (ID: BE 11100) brutal mit „Knietritten“ ins Gesicht getreten, während er sicher transportiert und an den Armen festgehalten wurde zwei weitere Offiziere. Keiner der anderen Beamten versuchte, diesen Akt der Brutalität zu verhindern oder das Opfer zu schützen. Wie aus den Videoaufnahmen sehr deutlich wird, erfolgt diese Gewalttat vorsätzlich gegen eine wehrlose Person und hat absolut keinen legitimen Zweck. Es handelt sich somit eindeutig um einen Folterakt im Sinne von Art. 1 CAT und jegliches Versäumnis, unverzüglich Nachforschungen anzustellen und

³ Videobeweis: 

⁴ Videobeweis: 

die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, würde Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich Duldung, Zustimmung und Komplizenschaft geben.

7. Neue Vorwürfe zur Überwachung

Das teilte nach vorliegenden Informationen der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BfV) mit, am 15. Juni 2021, eine bundesweite Beobachtung gegen „demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ durch „gewalttätige Rechtsextremisten“ unter Bezugnahme auf die Gruppe „Querdenken“, die angeblich der Hauptorganisator von Protesten gegen COVID-19-Maßnahmen und behördliche Auflagen.

Ich bin besorgt, dass das angekündigte Überwachungsprogramm Anti-COVID-Demonstranten einem höheren Risiko von Repressalien oder präventiven Sicherheitsmaßnahmen auszusetzen scheint und daher Opfer von Polizeibrutalität einschüchtern und davon abhalten könnte, eine Strafanzeige bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Ich bin besonders beunruhigt über die Ankündigung solcher Maßnahmen, ohne dass zwischen gewaltbereiten extremistischen Gruppen und gewaltfreien Demonstranten unterschieden wird, die lediglich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsäußerung ausüben. Eine solche wahllose öffentliche Bloßstellung, Verleumdung und Stigmatisierung kann zu ungerechtfertigter Angst, Stress, Scham und Schuldgefühlen führen und aufgrund von Einschüchterung, Angst vor Überwachung und anderen Formen von Repressalien, die mit Menschen unvereinbar sind, zur Verweigerung von Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Rehabilitierung der Opfer führen Rechte Gesetz.

Im Zusammenhang mit den oben genannten angeblichen Tatsachen und Bedenken verweisen wir auch auf die **Anhang zum Verweis auf internationale Menschenrechtsgesetze**Anhang zu diesem Schreiben, in dem internationale Menschenrechtsinstrumente und -standards zitiert werden, die für diese Anschuldigungen relevant sind.

Da es in meiner Verantwortung liegt, im Rahmen des mir vom Menschenrechtsrat erteilten Mandats zu versuchen, alle uns zur Kenntnis gebrachten Fälle zu klären, wäre ich Ihnen für Ihre Anmerkungen zu folgenden Angelegenheiten dankbar:

1. Bitte geben Sie alle zusätzlichen Informationen und/oder Kommentare an, die Sie möglicherweise zu den oben genannten Vorwürfen, Beobachtungen und Bedenken haben.
2. Bitte geben Sie Informationen zum aktuellen Stand der Ermittlungen zu jedem der sieben ursprünglichen (Fälle 1-7) und zwei neuen (Fälle 8 und 9) Vorfälle von Polizeibrutalität, die durch Videobeweise dokumentiert wurden, wie oben und in meiner vorherigen Mitteilung beschrieben. In Fällen, in denen keine Ermittlungen eingeleitet wurden oder diese noch anhängig sind, erläutern Sie bitte, wie dies mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands vereinbar ist, insbesondere im Gegensatz zu den „beschleunigten Verfahren“, die zur schnellen Entscheidung und Verurteilung von Demonstranten oft innerhalb weniger Zeiträume angewendet werden als 24 Stunden.

⁵ <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/reden/DE/2021/statement-haldenwang-vorstellung-desverfassungsschutzberichts-2020.html>

3. Bitte geben Sie detaillierte Auskunftsverfahren des Landeskriminalamts 342 zur Aufklärung von Fällen polizeilichen Fehlverhaltens und Ordnungswidrigkeiten durch Vollzugsbeamte an. Bitte erläutern Sie auch, aus welchen Gründen alle Polizeibeamten, denen exzessive Gewaltanwendung vorgeworfen wird (mit einer Ausnahme), entweder von allen Anklagepunkten freigesprochen wurden oder noch immer Gegenstand langwieriger Ermittlungen sind, ohne dass es trotzdem zu einer Verurteilung, Anklageerhebung oder Disziplinarmaßnahme kam Verfügbarkeit überzeugender Videobeweise für schwereres Fehlverhalten.
4. Bitte machen Sie nähere Angaben zu den verschiedenen „Follow-up“-Mechanismen, die nach Angaben der Regierung mutmaßlichen Vorfällen von Gewaltanwendung systematisch nachgehen und das Verhalten der beteiligten Polizeibeamten überprüfen. Erläutern Sie bitte auch, welche genauen Folgemaßnahmen im Rahmen dieser Verfahren angewandt oder vorgesehen sind, um deren Objektivität, Unparteilichkeit, Aktualität und Wirksamkeit sicherzustellen.
5. Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu den bestehenden Mechanismen, falls vorhanden, um sicherzustellen, dass den Opfern angemessene Wiedergutmachung, Wiedergutmachung und Rehabilitation gemäß Artikel 14 des CAT gewährt werden, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Wiederholung kommt.
6. Bitte informieren Sie uns über das angekündigte Überwachungsprogramm gegen Demonstranten, die gegen Impfungen und COVID-Maßnahmen vorgehen, was es beinhaltet und wie es zwischen potenziellen gewalttätigen Demonstranten und anderen Personen unterscheidet, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit ausüben.
7. Bitte erläutern Sie die „beschleunigten Gerichtsverfahren“ gegen Demonstranten, die der Gewalt gegen Polizeibeamte beschuldigt werden, und wie diesen Angeklagten ihre grundlegenden rechtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien gewährt werden, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, insbesondere im Vergleich zu dem systematischen Aufschub, der bei strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen beobachtet wird gegen Polizisten.

Diese Mitteilung und alle von der Regierung Ihrer Exzellenz erhaltenen Antworten werden über die Mitteilungen veröffentlicht [Webseite](#) innerhalb von 60 Tagen. Sie werden anschließend auch in dem üblichen Bericht zur Vorlage beim Menschenrechtsrat zur Verfügung gestellt.

Während ich auf eine Antwort warte, fordere ich dringend auf, alle notwendigen einstweiligen Maßnahmen zu ergreifen, um die mutmaßlichen Verstöße zu stoppen und ihr erneutes Auftreten zu verhindern, und für den Fall, dass die Untersuchungen die Anschuldigungen stützen oder als richtig erachten, um die Rechenschaftspflicht von Personen sicherzustellen) für die mutmaßlichen Verstöße verantwortlich.

Ich werde meine Bedenken möglicherweise in naher Zukunft öffentlich äußern, da meiner Ansicht nach die Informationen, auf denen die Pressemitteilung basiert, ausreichend zuverlässig sind, um auf eine Angelegenheit hinzuweisen, die sofortige Aufmerksamkeit erfordert. Ich bin auch der Meinung, dass die breite Öffentlichkeit auf die möglichen Auswirkungen der oben genannten Anschuldigungen aufmerksam gemacht werden sollte. Die Presse

Aus der Mitteilung geht hervor, dass ich mit der Regierung Ihrer Exzellenz in Kontakt gestanden habe, um die fragliche(n) Angelegenheit(en) zu klären.

Nehmen Sie bitte entgegen, Exzellenz, die Zusicherung meiner höchsten Hochachtung.

Nils Melzer

Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw
Bestrafung

Verweis auf internationale Menschenrechtsgesetze

Im Zusammenhang mit den oben genannten Behauptungen und Bedenken möchten wir die Regierung Ihrer Exzellenz auf die einschlägigen internationalen Normen und Standards verweisen, die auf die durch die oben beschriebene Situation hervorgerufenen Probleme anwendbar sind.

Wir möchten die Regierung Ihrer Exzellenz an das absolute und unwiderrufliche Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erinnern, wie es in den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe kodifiziert ist (KATZE). Die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist ein unabdingbares Recht nach internationalem Recht, das unter allen Umständen respektiert und geschützt werden muss.

Dieses absolute und unanfechtbare Verbot gilt auch im außerhaftlichen Umfeld, wenn die Anwendung von Gewalt keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt (Rechtmäßigkeit) oder zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks unnötig ist (Notwendigkeit) oder im Vergleich dazu übermäßigen Schaden zufügt der verfolgte Zweck (Verhältnismäßigkeit). Darüber hinaus verstößt das Versäumnis, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen praktisch mögliche Vorkehrungen zur Vermeidung unnötiger, übermäßiger oder anderweitig rechtswidriger Gewaltanwendung zu treffen, gegen die positive Verpflichtung des Staates, Akte grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verhindern oder Bestrafung in seinem Zuständigkeitsbereich. In diesem Zusammenhang müssen die Staaten die Anwendung von Gewalt außerhalb des Gefängnisses regulieren und kontrollieren und sicherstellen, dass alle ihre Agenten geschult sind,⁶

Polizeibrutalität und andere exzessive Anwendung von Gewalt angesichts des Verbots grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung und, in Situationen der Machtlosigkeit, von Folter, wurden in der Rechtsprechung internationaler und regionaler Menschenrechtsmechanismen wie des Ausschusses veranschaulicht gegen Folter, den Menschenrechtsausschuss, den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Interamerikanische Menschenrechtskommission sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Darüber hinaus wurde allgemein anerkannt, dass bestimmte Waffen und andere Mittel der Strafverfolgung von Natur aus oder von Natur aus grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind.

Darüber hinaus sind die Staaten verpflichtet, überall dort, wo hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass außerhaftliche Gewalt angewendet wurde, die Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gleichkommt, eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung durchzuführen, um die volle Rechenschaftspflicht für eine solche Handlung sicherzustellen, einschließlich gegebenenfalls verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit, und um sicherzustellen, dass die Opfer angemessene Wiedergutmachung und Rehabilitation erhalten.

⁶ die Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/UseOfForceAndFirearms.aspx> und den Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/lawenforcementofficials.aspx>

In seinem Bericht an die Generalversammlung bekräftigte der Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe die Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit polizeilichen Protesten und wies darauf hin, dass „keine Beschränkungen der Ausübung [des Rechts zu friedlichen Versammlungen], die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz auferlegt werden und die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*öffentlich bestellen*), dem Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“; „Personen dürfen ihren Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unter keinen Umständen verlieren, auch nicht im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen oder rechtswidrigen Protesten“, und „das Versäumnis, alle praktisch möglichen Vorkehrungen bei der Planung, Vorbereitung und Die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen mit dem Ziel, die unnötige, übermäßige oder anderweitig rechtswidrige Anwendung von Gewalt zu vermeiden, verstößt gegen die positive Verpflichtung des Staates, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung innerhalb seiner Hoheitsgewalt zu verhindern.“ (A/72/178, Abs. 15 und 62 (c)).

In diesem Bericht untersuchte der Sonderberichterstatter für Folter, ob und unter welchen Umständen die Anwendung von Gewalt außerhalb des Gefängnisses durch Staatsbedienstete Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellt, und kam zu dem Schluss, dass:

(a) Heute gilt das absolute und unabdingbare Verbot von Folter und anderen grausamen, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung wird allgemein als Kernprinzip des Völkerrechts anerkannt, das für alle Staaten verbindlich ist, unabhängig von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Das Folterverbot ist auch eine der wenigen Normen des Völkergewohnheitsrechts, die allgemein anerkannt ist, dass sie einen zwingenden Status (*jus cogens*) erlangt hat;

(b) Das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung schützt nicht nur Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sondern gilt auch außerhalb des Freiheitsentzugs;

(c) Jede außerhaftliche Anwendung von Gewalt, die keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt (Rechtmäßigkeit) oder die für die Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks unnötig ist (Notwendigkeit) oder die im Vergleich zum verfolgten Zweck übermäßigen Schaden anrichtet (Verhältnismäßigkeit) etablierten internationalen Rechtsgrundsätzen für die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte widerspricht und grausam ist, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Darüber hinaus verstößt das Versäumnis, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen praktisch mögliche Vorkehrungen zur Vermeidung unnötiger, übermäßiger oder anderweitig rechtswidriger Gewaltanwendung zu treffen, gegen die positive Verpflichtung des Staates, Akte grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verhindern oder Bestrafung innerhalb seiner Gerichtsbarkeit;

(d) Jede außerhaftliche Anwendung von Gewalt, die darauf abzielt, Schmerzen oder Leiden zuzufügen auf eine „machtlose“ Person (d. h. eine Person, die unter direkter körperlicher oder gleichwertiger Kontrolle steht und nicht in der Lage ist, zu entkommen oder sich zu widersetzen) als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks stellt Folter dar, ungeachtet von Erwägungen des rechtmäßigen Zwecks, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit ;

(e) Die Staaten müssen die Anwendung von Gewalt außerhalb des Freiheitsentzugs regeln und sicherstellen, dass alle ihrer Agenten sind so ausgebildet, ausgerüstet und angewiesen, dass sie jeden Folterakt verhindern

und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dazu gehört nicht nur die Entwicklung ausreichend klarer Leitlinien für den Einsatz von Gewalt und Waffen, sondern auch die systematische rechtliche Überprüfung von Waffen, einschließlich anderer Mittel des Einsatzes von Gewalt und „weniger tödlicher“ Waffen;

(f) Eine Waffe muss als von Natur aus grausam, unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden und daher als absolut verboten, wenn es entweder speziell entworfen wurde oder von der Natur ist (d. h. keinen anderen praktischen Nutzen hat als): (a) unnötige, übermäßige oder anderweitig rechtswidrige Gewalt gegen Personen anzuwenden; oder (b) absichtlich und gezielt machtlosen Personen Schmerzen und Leiden zuzufügen. Waffen, die möglicherweise nicht von Natur aus grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind, können dennoch ein erhebliches Risiko bergen, dass sie gegen das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verstoßen, weshalb besonderes Augenmerk auf das Erfordernis von Vorsichtsmaßnahmen gelegt wird;

(g) Immer wenn es begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass es sich um außerhaftliche Gewalt handelt Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung gleichkommt, haben die Staaten die Pflicht, unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchzuführen, um die volle Verantwortlichkeit für eine solche Handlung sicherzustellen, einschließlich, soweit angemessen, der administrativen, zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, und um sicherzustellen, dass die Opfer angemessene Wiedergutmachung und Rehabilitation erhalten.